

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Mai 2023

562. Koordination Artenförderung Flora 2023–2030, Rahmenvertrag (Ausgabe und Vergabe)

A. Ausgangslage

Die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur schützt und fördert besonders gefährdete Pflanzenarten im Kanton Zürich bereits seit 1998 mit spezifischen Massnahmen. Sie setzt damit den gesetzlichen Auftrag nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) und den darauf basierenden Verordnungen um, wonach dem Aussterben einheimischer Arten mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken ist. Als zentraler Bestandteil des Naturschutzes ist die Erhaltung und Förderung von anspruchsvollen und gefährdeten Arten auch definiertes Ziel im Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich (RRB Nr. 3801/1995). Für die langfristige Erhaltung und Förderung besonders gefährdeter Arten mit spezifischen Lebensraumsansprüchen sind ergänzend zu Biotopschutz- und Biotopfördermassnahmen spezielle Artenschutzmassnahmen notwendig. Die Umsetzung erfolgt über sogenannte Aktionspläne für einzelne Arten. Das langjährige Programm Artenförderung Flora fasst die entsprechenden Anstrengungen zusammen und dient dem Ziel, die am stärksten gefährdeten und für den Kanton Zürich prioritären Pflanzenarten langfristig zu erhalten und zu fördern. Die Aufgaben der Artenförderung Flora sind Teil der Leistungsvereinbarung des Kantons Zürich mit dem Bund (Nationaler Finanzausgleich [NFA]). Im Rahmen der Artenförderung Flora werden bestimmte, für alle Umsetzungsprojekte notwendige und unterstützende Koordinationsaufgaben und Querschnittleistungen in einem Auftrag «Koordination Artenförderung Flora Koordination» gebündelt, um eine erfolgreiche und effiziente Abwicklung zu gewährleisten.

B. Massnahmen

Es besteht ein Bedarf für die Planung, die Koordination und das Datenmanagement der Umsetzungsprojekte in der Artenförderung Flora (gemäss Pflichtenheft vom 2. Mai 2022).

Die erforderlichen Leistungen umfassen insbesondere:

- die Bereitstellung konzeptioneller Grundlagen,
- artenübergreifende Planungen und Priorisierung,
- das artenübergreifende Datenmanagement,
- artenübergreifende Berichterstattungen,
- methodische Vorgaben für Erfolgskontrollen,
- Betreuung des Freiwilligennetzwerks,
- die Zwischenvermehrungen von Arten und
- die Führung und Bereitstellung einer Projektdokumentation zur auftragsunabhängigen Prozesssicherung.

Mit der vorgesehenen Dienstleisterin soll in der Folge ein Rahmenvertrag über sieben Jahre vom 1. März 2023 bis 28. Februar 2030 abgeschlossen werden, dessen Grundlage die erwähnten Arbeiten und Anforderungen gemäss Pflichtenheft bilden. Die konkreten Arbeiten und deren Umfang werden der Fachstelle Naturschutz jährlich offeriert und in Einzelaufträgen abgerufen.

C. Kosten

Im Kanton Zürich ist es Aufgabe des Gemeinwesens, in seiner Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (§ 204 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 [PBG, LS 700.1]). Unter diese Schutzobjekte fallen gemäss § 203 Abs. 1 lit. g PBG auch seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen. Die Förderung seltener und gefährdeter Arten dient gemäss § 1 lit. a des Natur- und Heimatschutzfondsgesetzes vom 17. März 1974 (NHFG, LS 702.21) der Erhaltung von schützenswerten Naturobjekten. Die Leistungen zur Koordination Artenförderung Flora nach Pflichtenheft stellen Massnahmen im Sinne von § 2 lit. c NHFG zur Schaffung und Erhaltung der Naturobjekte dar.

Die Finanzierung durch den Natur- und Heimatschutzfonds ist gerechtfertigt. Es ist vorgesehen, einen Finanzierungsanteil im Rahmen der Programmvereinbarung NFA zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich für das Vorhaben zu verwenden. Darüber hinaus stehen keine anderen Finanzierungsquellen (ordentliche Staatsmittel, weitere Bundesmittel) zur Verfügung. Es soll dafür eine Ausgabe von 2,33 Mio. Franken bereitgestellt werden. Gemäss § 4 NHFG liegt die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Verwendung der Fondsmittel beim Regierungsrat.

Die Zusammensetzung der Kosten ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Arbeiten	Kosten in Mio. Franken
Koordination und Planung	1,75
Erfolgskontrolle	0,18
Reserve (rund 20%)	0,40
Total	2,33

Die Reserve von 20% begründet sich dadurch, dass die mit Aktionsplänen im Kanton Zürich prioritär zu erhaltenden und zu fördernden Arten periodisch neu beurteilt und die Artensets erweitert werden, wodurch sich auch ein erhöhter Koordinationsbedarf ergibt. Durch die künftig verstärkten Bemühungen in der Aufwertung und Wiederherstellung von Lebensräumen werden voraussichtlich mehr Flächen zur Ansiedlung von Aktionsplanarten zur Verfügung stehen, was ebenfalls in einem erhöhten Koordinationsbedarf resultiert.

D. Budgetdeckung

Der Ausgabenbetrag von 1,19 Mio. Franken ist in der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, eingestellt, davon 0,2 Mio. Franken im Budget 2023 sowie je 0,33 Mio. Franken in den Planjahren 2024 bis 2026 des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2023–2026.

Der Betrag von 1,14 Mio. Franken ist in der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, wie folgt einzustellen:

- 0,33 Mio. Franken im Planjahr 2027 des KEF 2024–2027
- 0,33 Mio. Franken im Planjahr 2028 des KEF 2025–2028
- 0,33 Mio. Franken im Planjahr 2029 des KEF 2026–2029
- 0,15 Mio. Franken im Planjahr 2030 des KEF 2027–2030

Aus den Leistungen des hier beantragten Betrags ergeben sich keine zusätzlichen Folgekosten. Nach Abschluss des Projekts werden jedoch voraussichtlich weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Erhalt von anspruchsvollen und gefährdeten Arten notwendig sein.

E. Submission

Für die Ausführung der Arbeiten wurde ein offenes Vergabeverfahren gemäss der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (LS 720.11) und dem Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (LS 720.1) im Staatsvertragsbereich durchgeführt. Es liegt zur Prüfung ein Angebot vor. Dieses erfüllt die Anforderungen und wird als wirtschaftlich erachtet. Die Leistungen sind deshalb gemäss Angebot vom 29. September 2022 an die topos Marti & Müller AG, Zürich, zu vergeben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Koordination Artenförderung Flora wird eine Ausgabe von Fr. 2 330 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, bewilligt.

II. Die Arbeiten von 2023 bis 2030 werden gemäss Angebot vom 29. September 2022 zu Fr. 1 930 000 an die topos Marti & Müller AG, Zürich, vergeben. Der Vergabebetrag kann sich für Unvorhergesehenes auf Fr. 2 330 000 erhöhen.

III. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung des Zuschlags auf simap.ch nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli